

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

21. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO) danken wir Ihnen. Wie Sie dem beiliegenden ausgefüllten Fragenkatalog entnehmen können, sind wir mit den vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen weitgehend einverstanden. Zu zwei spezifischen Punkten beantragen wir jedoch Änderungen, die dem Vernehmen nach auch von weiteren Kantonen eingebracht werden:

a) Einbezug der Besteller als Anspruchsgruppe bei Systemführerschaften

Der Begriff der «Anspruchsgruppen» im neuen Art. 37 EBG im Zusammenhang mit Systemführerschaften ist sehr breit gefasst und bedarf nach unserer Ansicht einer Konkretisierung. Da Systemführerschaften (Systemaufgaben) den Regionalen Personenverkehr (RPV) betreffen können, sind die Kantone als Besteller dieses Verkehrs einzubeziehen.

Der Regierungsrat beantragt daher, die in Art. 37 Abs. 2 Bst. b des revidierten Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101) aufgeführten Anspruchsgruppen auf Verordnungsebene zu spezifizieren und insbesondere die Besteller des öffentlichen Verkehrs als Anspruchsgruppe zu bezeichnen.

b) Flughafentransfers und Regionalverkehr

Das Eidgenössische Parlament hat Art. 9 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) dahingehend angepasst, dass Unternehmen im Rahmen des Konzessionsgesuchs neu nachweisen müssen, dass bestehende, von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierte Verkehrsangebote mit dem neuen Angebot ergänzt werden. Dadurch wird das bisher geltende Verbot der wesentlichen Konkurrenzierung von Verkehrsangeboten, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert sind, abgelöst.

Der neue Art. 11 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11), in dem es um Flughafentransfers geht, soll an den neuen Wortlaut angepasst werden, womit wir grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings stört uns, dass für Flughafentransfers nach wie vor keine der für den übrigen Fern- und Regionalverkehr geforderten Nachweise nötig sein sollen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem neuen Wortlaut sicherstellen will, dass neue überregionale Angebote den Regionalverkehr mit einem wesentlichen neuen Element ergänzen und somit verbessern.

Bei Flughafentransfers wird gemäss Verordnungstext nämlich bereits vermutet, dass sie die von der öffentlichen Hand durch Investitions- oder Betriebsbeiträge mitfinanzierten Angebote des regionalen Personenverkehrs ergänzen. Davon können wir jedoch nicht a priori ausgehen.

Wir beantragen daher, die Verordnung so anzupassen, dass auch Flughafentransfers die vom Gesetzgeber verlangten Nachweise erbringen müssen. Nur so erhalten die Kantone den nötigen Ermessenspielraum, um Flughafentransfers nach ihrem tatsächlichen Nutzen im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Angebot beurteilen zu können.

Im Weiteren verweisen wir auf die Beilage (Beantwortung Fragenkatalog) und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Fragenkatalog